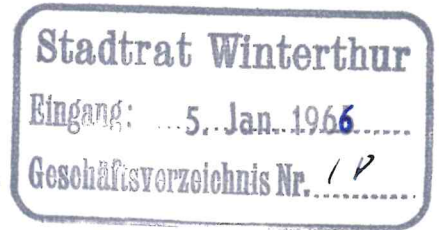


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 16. Dezember 1965**



4698. Bau- und Niveaulinien. Mit Schreiben vom 7. Oktober 1965 ersuchte der Stadtrat Winterthur um die Genehmigung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 6. September 1965 betreffend die Aufhebung und Revision der Bau- und Niveaulinien an der Rychenbergstrasse zwischen der Halden- und der Hopfenstrasse sowie der teilweisen Aufhebung und Aenderung von Baulinien an der Haldenstrasse von der Rychenbergstrasse bis zum Areal der Schweizerischen Bundesbahnen.

Die Publikation des Gemeinderatsbeschlusses erfolgte am 10. September 1965 in den Winterthurer Tageszeitungen und im Amtsblatt Nr. 71. Gleichzeitig wurden die betroffenen Grundeigentümer gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes durch besondere Zuschrift der Stadtkanzlei orientiert. Gegen diesen Beschluss sind laut Bestätigung der Bezirksratskanzlei vom 4. Oktober 1965 keine Einsprachen erfolgt.

Die Rychenbergstrasse ist ein bedeutender Strassenzug von rund 3,3 km Länge am Hange des Lindberges. Sie dient dem von Nordosten und Osten einströmenden Ziel- und Quellverkehr unter Vermeidung der Stadtkerndurchfahrt als wichtige Verbindung nach den nördlichen und westlichen Stadtgebieten. Die grosse Bedeutung geht auch daraus hervor, dass die Rychenbergstrasse im Verkehrslinienplan der Stadt Winterthur, der vom Grossen Gemeinderat am 15. September 1959 genehmigt worden ist, als Nordtangente der äusseren Ringstrasse vorgesehen ist.

Der heutige Zustand der Rychenbergstrasse vermag den Ansprüchen keineswegs zu genügen; sie ist grösstenteils ohne Gehwege, weist Engpässe, unübersichtliche Kurven und Wannen auf, so dass jede sich bietende Gelegenheit ergriffen werden muss, um Verbesserungen der verkehrsgefährlichen Verhältnisse durchzuführen. Aus der Weisung des Stadtrates Winterthur ist zu entnehmen, dass sich im Zusammenhang mit der von der Brauerei Haldengut beabsichtigten Sanierung ihrer beidseitig der Rychenbergstrasse gelegenen Betriebsgebäude die Möglichkeit bietet, den bestehenden Engpass auf der rund 200 m langen Teilstrecke zwischen Halden- und Hopfenstrasse zu beseitigen.

Die rechtsgültigen Baulinien halten hier nur einen Abstand von 18,2 m ein (RRB Nr. 894/1903), während der Abstand in westlicher Fortsetzung 21,9 m beträgt (RRB vom 18. Februar 1868) und in östlicher Richtung 24 m aufweist (RRB Nr. 1790/1954). Auf dieser Teilstrecke zwischen der Halden- und der Hopfenstrasse soll nun in Uebereinstimmung mit der westlichen Anschlussstrecke der Baulinienabstand auf 21,9 m erweitert werden. Es ist dies eine sehr bescheidene Erweiterung um 3,7 m. Die Aenderung der Niveaulinie erlaubt aber, eine sehr ins Gewicht fallende Verbesserung durchzuführen. Bisher folgte die Niveaulinie einem verkehrsgefährlichen Buckel, unter welchem ein unterirdischer Verbindungsgang zwischen den Betriebsgebäuden der Brauerei Haldengut die Strasse durchquerte. Durch die bauliche Umgestaltung kann

dieser Durchgang abgebrochen und die Niveaulinie bis zu 6 m abgesenkt werden, was die Verkehrssicherheit beträchtlich verbessert. Mit Rücksicht auf die erheblichen Vorteile, die eine Längenprofilverbesserung von bisher bis zu 10 % auf 0,5 % mit sich bringt, kann der gesamten Vorlage zugestimmt werden. Gegen die Aufhebung der Baulinien aus dem Jahre 1903 sind keine Einwendungen anzubringen.

Die Haldenstrasse besitzt rechtskräftige Baulinien aus dem Jahre 1896 mit 17 m Gesamtabstand zwischen der Rychenberg- und der Brauerstrasse. Hier soll der Abstand durch Zurückversetzung der westlichen Baulinien auf 20 m erweitert werden. Zur Wahrung der Verkehrsübersicht sind die üblichen Abkröpfungen der Baulinien vorgenommen. Die Aufhebung der Baulinien von 1896 und die Neufestsetzung mit 20 m Gesamtabstand kann genehmigt werden. Die Niveaulinie bleibt unverändert.

Die Brauerei Haldengut erwarb den wegen des Abbruchs des Fussgängersteiges über das Bahnareal nicht mehr dem öffentlichen Verkehr dienenden Abschnitt der Haldenstrasse zwischen dem Bahngelände der Schweizerischen Bundesbahnen und der Strassenkreuzung Albani-Halden-Gottfried Keller-Strasse. Einer Aufhebung der entsprechenden Bau- und Niveaulinien (Regierungsratsbeschlüsse vom Jahre 1868 und 1927) steht nichts entgegen. Die entstehende Baulinienlücke wird geschlossen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 6. September 1965 betreffend die Aufhebung und Revision von Bau- und Niveaulinien an der Rychenbergstrasse zwischen der Halden- und der Hopfenstrasse und der teilweisen Aufhebung und Aenderung von Baulinien an der Haldenstrasse zwischen Rychenbergstrasse und dem Areal der Schweizerischen Bundesbahnen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat von Winterthur wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung eines Exemplares der Pläne mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

Zürich, den 16. Dezember 1965.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:



J. Sch.

1 Ex. mit Plänen an Bauamt

5.12.65